

Lex specialis: Die Corona-Generalversammlung

von PETER FORSTMOSER und FELIX HORBER*

Mit der bundesrätlichen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 16. März 2020 wird kotierten Aktiengesellschaften ermöglicht, Generalversammlungen ohne die physische Präsenz des Aktionariats durchzuführen. Konkret bedeutet dies, dass die persönlichen Mitgliedschaftsrechte, wie sie in Art. 689 Abs. 1 OR stipuliert sind, vom Aktionär nicht mehr ausgeübt werden können. Weder kann der Aktionär an der Generalversammlung (GV) teilnehmen, noch kann er an der GV Fragen stellen, Auskunft verlangen oder Anträge stellen. Was dem Aktionär einzig noch verbleibt, ist das Stimm- und Wahlrecht. Dieses kann er aber nicht mehr unmittelbar, sondern nur noch mittelbar ausüben, indem er dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich oder elektronisch seine Stimmrechtsinstruktionen zukommen lässt.

Die für die Einberufung und Durchführung einer GV relevanten Bestimmungen kommen mutatis mutandis weiterhin zur Anwendung:

- Die GV ist ordentlich einzuberufen, wie gesetzlich und statutarisch vorgeschrieben, also in der Regel 20 Tage im Voraus. Gemäss Art. 6a Abs. 2 der Notverordnung kann die Gesellschaft noch bis spätestens 4 Tage vor der GV anordnen, dass die physische Präsenz der Aktionäre ausgeschlossen wird. Von dieser Möglichkeit kann bis zum 19. April Gebrauch gemacht werden, auch wenn die GV erst später stattfindet. Zutrittskarten werden keine mehr zugestellt und auch braucht es keine Stimmzähler.
- Die GV ist von der Gesellschaft durchzuführen, wenn auch ohne Aktionäre. Dabei sollte der Kreis der persönlich anwesenden Teilnehmer auf ein absolutes Minimum reduziert werden (Präsident des Verwaltungsrates, Sekretär des Verwaltungsrates, unabhängiger Stimmrechtsvertreter, Vertreter der Revisionsstelle, allenfalls Notar).
- Vor der Behandlung der Traktanden hat der Vorsitzende gemäss Art. 689e OR die Präsenz bekanntzugeben und festzustellen, wie viele Stimmen durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden. Da im Aktienrecht keine Präsenzquoten vorgesehen sind, hängt die Beschlussfähigkeit nicht von der Anzahl der vertretenen Stimmen ab. Ungewöhnlich ist, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter in dieser Konstellation sämtliche Stimmen vertritt.
- Reden fallen mangels Publikum weg.
- Bei der Behandlung der einzelnen Traktanden hat der Verwaltungsratspräsident den Antrag des Verwaltungsrates vorzutragen. Auf nähere Ausführungen kann dabei verzichtet und auf die Erläuterungen in der GV-Einladung verwiesen werden. Da keine Aktionäre anwesend sind, entfällt bei den jeweiligen Traktanden naturgemäss eine

Diskussion und können auch keine Fragen oder Anträge gestellt werden, womit verzugslos zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses geschritten werden kann. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird bei jedem einzelnen Traktandum bekanntgeben, wie sich die ihm übertragenen Stimmen aufteilen in Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen. Der Vorsitzende wird daraufhin das Abstimmungsergebnis feststellen und zuhanden des Protokolls bekanntgeben, mit welchem Stimmenanteil ein beantragter Beschluss angenommen oder abgelehnt wurde.

- Wird bei einem konkreten Traktandum ein spezieller Bericht verlangt, ohne den ein Beschluss nicht gefasst werden kann, hat der Vorsitzende auf das Vorliegen dieses Berichts hinzuweisen, und zwar vor der Beschlussfassung. Dies gilt namentlich bei der Kapitalherabsetzung (Art. 732 Abs. 2 OR). Beim Entlastungsbeschluss hat der Vorsitzende zu Beginn des Traktandums zuhanden des Protokolls festzustellen, dass die Personen, deren Entlastung beantragt wird, bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt sind.
- Im GV-Protokoll sind diese Bemerkungen, Feststellungen und Beschlussergebnisse präzise wiederzugeben. Es empfiehlt sich, eingangs des Protokolls auf die Tatsache hinzuweisen, dass an der GV gestützt auf das Notrecht keine Aktionäre anwesend sind und deren Stimmen ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden.
- Nach der GV sind die Beschlussergebnisse zu den einzelnen Traktanden zu publizieren. Dies kann mit einer Pressemitteilung und einer Veröffentlichung der GV-Reden verknüpft werden.

Das Notrecht, das zeitlich limitiert ist, hebt das Aktienrecht somit nicht aus den Angeln. Es führt aber immerhin dazu, dass das Teilnahmerecht des Aktionärs suspendiert wird. Wie bis anhin kann jeder Aktionär ausserhalb der GV nur Auskunft über die Organisation der Geschäftsführung verlangen (Art. 716b Abs. 2 OR). Falls im Vorfeld der GV auf schriftlichem Weg Fragen gestellt wurden, die zu den GV-Traktanden einen Bezug haben, kann die Gesellschaft — ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein — aus Kulanz darauf schriftlich antworten. Das Antragsrecht entfällt, weil dieses Teil des Präsenzrechts bildet, welches das Notrecht ausschliesst. Hingegen kann das Traktandierungsrecht als Minderheitsrecht vor der GV weiterhin geltend gemacht werden.

Peter Forstmoser ist emeritierter Rechtsprofessor, Rechtsanwalt und ehemaliger Verwaltungsratspräsident der Swiss Re;

Felix Horber ist Generalsekretär der Swiss Re, nebenamtlicher Oberrichter in Zug und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen.